

Stadt Burladingen

Satzung

zum Bebauungsplan "Haupt IV" in Burladingen-Ringingen

Der Gemeinderat hat am 25.08.1994 auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 74 der Landesbauordnung geändert durch Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 den als Anlage beigefügten

**Bebauungsplan "Haupt IV" in Burladingen-Ringingen**

einschließlich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der vom Ingenieurbüro Renner, Hechingen-Boll, am 22.10.1993 gefertigte und am 09.06.1994 zuletzt geänderte Plan sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 25.08.1994.

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung liegt als Anlage bei.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 25.08.1994



Michael Beck  
Bürgermeister

**Genehmigt**

Balingen, den 08. DEZ. 1994



Landratsamt  
Zollernalbkreis

Wolf